Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oldersbeker Wiesen

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBI. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Satzung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBI. Schl.-H. S 86) wird die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oldersbeker Wiesen vom 24.07.2009 wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Das Gebiet des Verbandes liegt im Kreis Nordfriesland und ist ca. 2082 ha groß. Es umfasst das Einzugsgebiet der Oldersbek von der Mündung in die Treene bis östlich der Ortslage von Oldersbek bei Grüntal. Hierzu gehören Flächen in den Gemeinden Oldersbek, Ostenfeld, Ramstedt, Rantrum, Schwabstedt, Südermarsch, Winnert und Wisch.

In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

Die Grenze des Verbandsgebiets ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigungen der Karten sind bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes Eider-Treene-Verband, Hauptstraße 1, 25794 Pahlen niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg unter www.schleswig-flensburg.de. Im Falle von Rechtsetzungsvorhaben wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in den Husumer Nachrichten veröffentlicht.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Genehmigt:

Verbandsausschuss: Schleswig, den 29. Oktober 2013

Koldenbüttel, den 22. Oktober 2013 Der Landrat

des Kreises Schleswig-Flensburg

Im Auftrag

Heegardt

Verbandsvorsteher Ralf Petersen

Ausgefertigt: Pahlen, den 05. November 2013

Bekannt gemacht: Schleswig, den 31. Juli 2014 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg Im Auftrag

Heegardt Verbandsvorsteher

Ralf Petersen